

LG Nürnberg-Fürth (Beschl. v. 19.11.2012, Az.: 13 T 7478/12)

„ (...) Soweit sich die Entlassung auf die Besuchsfrequenz des Berufsbetreuers stützt, kann dies seine Entlassung im hier zu entscheidenden Einzelfall nicht tragen.

Die Kammer teilt die menschlich verständliche und sozialetisch nachvollziehbare Ansicht des Amtsgerichts Schwabach zur grundsätzlichen Notwendigkeit persönlicher Kontakte zwischen Betroffenen und (Berufs-)Betreuer. Indes findet die wünschenswerte konkrete Festlegung von Besuchshäufigkeiten im Gesetz keinen Rückhalt. Daher ist die Anzahl der Besuche bei der Betroffenen im konkreten Fall nicht zu beanstanden. Weder aus dem Wortlaut der §§ 1908b Abs. 1 S. 2, 1908i Abs. 1, 1840 Abs. 1 S. 2 BGB noch aus deren Zweck ergibt sich eine konkrete Besuchshäufigkeit

aa)

Dem Wortlaut nach ist der "erforderliche" persönliche Kontakt mit dem Betroffenen zu halten. Eine Besuchsanzahl ist nicht im Gesetzestext enthalten. Die Forderung des Betreuungsgerichts, es müsse monatlich ein Besuch stattfinden, findet daher im Wortlaut keine Stütze.

bb)

Ebenso wenig lassen sich für diese Forderung systematische Erwägungen anführen. § 1908i Abs. 1 BGB verweist zwar auf §§ 1837 Abs. 2 S. 2 sowie 1840 Abs. 1 S. 2: BGB. Dort ist ebenso vom "erforderlichen persönlichen Kontakt" die Rede. Auf die für die Vormundschaft geltende Regelung des § 1793 Abs. 1a BGB (wonach der Vormund den Mündel "in der Regel" einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufzusuchen hat, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände geboten) verweist § 1908i Abs. 1 BGB jedoch gerade nicht (LG Hamburg, Beschluss vom 30.06.2011, Az.: 301 T 559/07 - juris Rn. 53). Offensichtlich sollte für die rechtliche Betreuung kein konkreter Besuchsbedarf normiert werden. Darüber hinaus erlaubt auch § 1793 Abs. 1a BGB eine geringere Frequenz als monatliche Besuche, die nur "in der Regel" zu fordern sind.

cc)

Auch dem Sinn und Zweck der Betreuungsvorschriften kann keine Anzahl der Besuche entnommen werden. Sinn des persönlichen Kontakts ist es, den Betreuer über den Zustand des Betroffenen und dessen Bedürfnisse sowie Wünsche (vgl. hierzu auch § 1901 BGB) zu informieren und ihm die Möglichkeit zu geben, die Angelegenheiten des Betroffenen in dessen Sinne zu erledigen. Durch die Korrespondenz mit dem Betroffenen soll seinem Selbstbestimmungsrecht Ausdruck verliehen und ein Miteinander der Beteiligten gefördert werden. Eine ständige Besuchspraxis ist indes für die Rückkopplung der Betreuung an die Wünsche und Erfordernisse eines Betroffenen nicht zwingend erforderlich, solange und soweit der Betreuer auf anderem Weg von der Situation des Betroffenen ausreichende Informationen erhält und seine Handlungen hieran orientieren kann.

dd)

Auch der Wille des Gesetzgebers spricht gegen die Forderung des Betreuungsgerichts, monatlich mindestens einmal einen Betroffenen zu besuchen. Zwar sieht die Gesetzesbegründung - wie auch die Kammer und das Amtsgericht - den persönlichen Kontakt als Hauptmerkmal der persönlichen Betreuung an. Indes lassen sich ihr keine Ausführungen entnehmen, die die Rechtsansicht des Betreuungsgerichts in dieser Ausnahmslosigkeit stützen. So werde sich das notwendige Maß der persönlichen Betreuung nicht nur im Verlauf der Betreuung vielfach ändern, sondern auch von Fall zu Fall unterschiedlich sein (BT-Drs. 11/4528, S. 68). Der Gesetzgeber orientiert also die Häufigkeit der persönlichen Besuche an den konkreten Bedürfnissen und dem Umfang der Betreuung im Einzelfall.

ee)

Hiervon ausgehend ist die Besuchshäufigkeit von ca. einmal im Quartal im hier zu entscheidenden Verfahren ausreichend. Der Berufsbetreuer wird durch das Heim informiert und erhält so die notwendige Kenntnis vom Zustand und den Bedürfnissen der Betroffenen. Der Berufsbetreuer organisierte für die weitere persönliche Kontaktaufnahme und -pflege mit der Betroffenen einen Besuchsdienst der Diakonie. Es ist ihm so möglich, seine Kontrollfunktion

gegenüber dem Heim wahrzunehmen und für die Betroffene zu sorgen.

Auch dass die Betroffene zu einer sinnvollen Kommunikation nur noch schwer in der Lage ist und in einem Heim betreut wird, kann nach Ansicht der Kammer nicht unbeachtet bleiben (ebenso die Gesetzesbegründung, BT -Drs. 11/4528, S. 68). Persönlicher Handlungsbedarf besteht im Falle der Heimunterbringung in weniger umfangreichen Maße, als bei Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Heimen haben. Dass eine ständige Kommunikation mit Betroffenen - gerade im Falle der Demenzerkrankung - wünschenswert ist, verkennt die Kammer nicht. Da jedoch die **rechtliche** Betreuung im Vordergrund steht, ist dies Berufsbetreuern nicht in jedem Fall uneingeschränkt zuzumuten.

Andernfalls entstünde auch ein Wertungswiderspruch zu den - pauschalierten - Vergütungssätzen des VBVG. Für Betroffene, die in einem Heim leben, werden dem Berufsbetreuer pauschal weniger Stunden zugesprochen, als für Betroffene außerhalb von Heimen, vgl. § 5 VBVG. Hiermit verträgt es sich letztlich nicht, wenn das Amtsgericht Schwabach gerade in Fällen, in denen heimuntergebrachte Betroffene zu einer Kommunikation kaum in der Lage sind, eine erhöhte Besuchsfrequenz fordert. Betroffene in Heimen sind einer engmaschigeren Überwachung unterworfen, als zu Hause lebende. Hiervon geht augenscheinlich auch der Gesetzgeber bei der Pauschalierung des Stundenaufwandes aus. So geht im Übrigen auch § 1897 Abs. 1 BGB von einer rechtlichen Betreuung aus. Die persönliche Betreuung wird nur im zur Besorgung der Rechtsangelegenheiten erforderlichen Umfang gefordert (BeckOK-Müller, BGB, Kommentar, Stand 1.8.2012, § 1897 Rn. 7; Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann, Betreuungsrecht, 5. Auflage 2011, § 1897 BGB Rn. 128). Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Betroffene pflegerisch oder in anderen Bereichen nicht adäquat versorgt wird. Dies wurde von den Verfahrensbevollmächtigten weder vorgetragen noch ergibt es sich aus den gerichtlichen Ermittlungen. Der Berufsbetreuer ist daher hier nicht gehalten, häufigere Kontrollen im Heim durchzuführen. Die Pflegedienstleitung gab in der Anhörung vor dem Amtsgericht Schwabach am 13.06.2012 an, die Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer gestalte sich positiv. Dass es in der Vergangenheit zu Reibungsverlusten gekommen sei, habe mehr am damaligen Versicherungsstatus der Betroffenen gelegen, als am Berufsbetreuer. Weshalb es eines Betreuerwechsels bedürfe, wisse die Pflegedienstleiterin nicht. In ähnlicher Richtung äußerte sich das angehörte Pflegepersonal.

ff)

Da sich die Besuchshäufigkeit stets nur im Einzelfall ermitteln lässt und von den individuellen Erfordernissen jeder einzelnen Betreuung abhängt, hat die Kammer Zweifel an der rechtlichen Tragfähigkeit der Aussagen des Betreuungsgerichts zur generellen Ungeeignetheit von Betreuern, die in ihrem Aufgabenkreis Weisungen erhalten müssen.

Die Möglichkeit entsprechender Aufsichtsmaßnahmen gibt das Gesetz vor, §§ 1908i Abs. 1, 1837 BGB. Generell keine Weisungen als Aufsichtsmittel gegenüber (Berufs-)Betreuern zu verwenden und sie stattdessen zu entlassen, mag im Einzelfall gerechtfertigt sein. Der Automatismus, von dem das Betreuungsgericht ausgeht, dürfte indes Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht vollständig entsprechen. Die Frage der Eignung eines Berufsbetreuers setzt nicht nur eine Bewertung der Gründe voraus, die für die Ungeeignetheit sprechen, sondern auch eine Abwägung mit dem Wohl der Betroffenen, ob nicht die mit dem Betreuerwechsel verbundenen Nachteile schwerer wiegen, als das Belassen des Berufsbetreuers.

Zudem gibt § 1837 Abs. 2 S. 2 BGB dem Betreuungsgericht gerade dafür Aufsichtsmaßnahmen an die Hand, dass der erforderliche Kontakt zwischen Betroffenen und Betreuer nicht gehalten wird. Mit einer sofortigen Entlassung lässt sich diese Regelung nicht in Einklang bringen.

gg)

Dass das Institut der Berufsbetreuung zu gewissen Defiziten im persönlichen Bereich führen kann, stellt die Kammer nicht in Abrede. Es ist insoweit mehr als nachvollziehbar, dass das Amtsgericht versucht, dem entgegen zu wirken. Gleichwohl wäre es nach Ansicht der Kammer Aufgabe des Gesetzgebers korrigierend einzuschreiten, ggf. auch durch korrespondierende Änderungen der Vergütungsgesetze (...)